



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 25. September 2020

Nummer 85

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Vom 15. September 2020

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie:

Artikel 1

In der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. April 2020 (GVBl. II Nr. 16) geändert worden ist, wird die Anlage wie folgt geändert:

- Die Tarifstellen 2.2.4.2 bis 2.2.4.4 werden durch die folgenden Tarifstellen 2.2.4.2 bis 2.2.4.6 ersetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„2.2.4.2	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit eines Bewachungsgewerbetreibenden oder Betriebsleiters (§ 34a Absatz 1 Satz 10 der GewO)	33,00 – 276,00
2.2.4.3	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 47 GewO)	50 Prozent der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr
2.2.4.4	Überprüfung der Qualifikation bei einer vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung und Unterrichtung über das Wahlrecht (§ 13 der Bewachungsverordnung – BewachV)	nach Zeitaufwand, mindestens 26,40
2.2.4.5	Erstmalige Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach § 16 Absatz 1 BewachV (§ 16 Absatz 2 Satz 3 BewachV)	33,00 – 276,00
2.2.4.6	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach § 16 Absatz 1 BewachV (§ 16 Absatz 4 BewachV)	33,00 – 276,00“.

- In der Tarifstelle 2.5 wird in der Spalte **Gegenstand** die Angabe „2.2.4.2“ durch die Angabe „2.2.4.3“ ersetzt.

- In der Tarifstelle 2.2.7.1 wird der Wortlaut in der Spalte **Gegenstand** wie folgt gefasst:

„Gewerbeuntersagung ganz oder teilweise gegenüber dem Gewerbetreibenden (§ 35 Absatz 1 GewO) oder gegenüber dem Vertretungsberechtigten oder der mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Person (§ 35 Absatz 7a GewO)“.

4. Die Tarifstellen 5.1 und 5.2 werden durch die folgenden Tarifstellen 5.1 bis 5.3 ersetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„5.1	Entscheidung über das Verleihen der Artbezeichnung „Staatlich anerkannter Erholungsort“ (§ 10 des Brandenburgischen Kurortgesetzes – BbgKOG)	1 660,00 – 2 140,00
5.2	Wiederholungsprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen für die Verleihung der Artbezeichnung „Staatlich anerkannter Erholungsort“ (§ 13 Absatz 1 BbgKOG)	1 660,00
5.3	Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung (§ 14 BbgKOG)	1 820,00“.

5. Die Tarifstellen 6.7 und 6.8 werden durch die folgenden Tarifstellen 6.7 bis 6.11 ersetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„6.7	Überprüfung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (§ 21 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG)	
6.7.1	wenn wesentliche Pflichtverletzungen festgestellt werden	nach Zeitaufwand, mindestens 72,00
6.7.2	wenn die Überprüfung durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger begehrt wurde	48,00 – 96,00
6.8	Erlass eines Zweitbescheides (§ 25 Absatz 2 SchfHwG)	97,00
6.9	Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme (§ 26 Absatz 2 Satz 1 SchfHwG) Hinweis: Neben der Gebühr werden Aufwendungen, die zum Zweck der Ausführung der Ersatzvornahme entstehen und die den Umständen nach erforderlich sind, als Auslagen erhoben.	50,00 – 500,00
6.10	Erhöhung der Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen (§ 1 Absatz 5 Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO)	nach Zeitaufwand, mindestens 36,00
6.11	Abweichende Regelung für nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen (§ 1 Absatz 6 KÜO)	nach Zeitaufwand, mindestens 36,00“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. September 2020

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Energie

Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach